

**Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages
(Kurbeitragssatzung – KBS –)**

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.Juni 2020 (GVBl S. 286) erlässt die Stadt Marktoberdorf folgende

**Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages
vom 18.09.2023, zuletzt geändert am 19.01.2026**

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Marktoberdorf aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet. Die Klarstellung erfolgt durch Kartenmaterial im Anhang.

§ 3

Kurbeitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit dessen Beginn.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,40 €

§ 5

Befreiung vom Kurbeitrag

- (1) Von der Kurbeitragspflicht befreit sind:
 1. Personen, die sich ausschließlich zu Besuchszwecken im Familienkreis aufhalten
 2. Personen die sich ausschließlich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Gemeindegebiet aufhalten und
 3. Personen die sich ausschließlich zu Bildungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, insbesondere Gäste der Bay. Musikakademie, und staatlichen Einrichtungen (z.B. Internat).
 4. Pilger die sich auf dem Jakobsweg befinden.
 5. Die Begleitperson für Personen mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B oder H.
- (2) Voraussetzung für die Befreiung von der Kurbeitragspflicht ist die Vorlage entsprechender Nachweise bei der Stadt Marktoberdorf.

§ 6

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde

erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 7 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 7 Abs. 1 gemeldet werden.

§ 7

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen oder Wohnmobilstellplätzen (Beherbergungsbetriebe) sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Meldung hat auf amtlich vorgeschriebenem Meldeschein oder mittels amtlich zugelassenem elektronischem Verfahren bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 8

Zu widerhandlung

- (1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.
- (2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V.m. § 6 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Stadt anmeldet.

§ 9

Datenschutz

- (3) Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 01.01.2027 in Kraft.

Marktoberdorf, 19.01.2026



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

